

Benutzungsordnung des Stadtarchivs

§ 1

Benutzungsart

- (1) Archivgut wird zur Benutzung im Original oder in Kopie vorgelegt, als Kopie abgegeben, oder es werden Auskünfte über seinen Inhalt erteilt. Über die Art der Benutzung entscheidet das Stadtarchiv.
- (2) Archivgut wird im Original grundsätzlich nur im Stadtarchiv vorgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Archivleiter.

§ 2

Benutzungsvoraussetzungen

- (1) Der Benutzungsantrag ist unter genauer Angabe von Thema und Zweck der Nachforschungen schriftlich zu stellen.
- (2) Über den Benutzungsantrag entscheidet das Stadtarchiv. Es kann die Genehmigung mit Auflagen erteilen.
- (3) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen des Stadtarchivs schriftlich zu verpflichten, bei der Auswertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten und bei Verstößen das Stadtarchiv von der Haftung freizustellen.
- (4) Die Mitwirkung von Hilfskräften bei der Benutzung ist besonders zu beantragen. Die Namen der Hilfskräfte sind im Benutzungsantrag anzugeben. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Sollten aus dem Archivgut gewonnene Erkenntnisse für andere als im Benutzungsantrag genannte Themen oder Zwecke verwendet werden, ist ein neuer Antrag erforderlich.

§ 3

Sorgfaltspflicht des Benutzers

Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut in den Benutzerräumen zu belassen, die innere Ordnung des Archivgutes zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.
In den Benutzerräumen ist Ruhe zu bewahren. Essen, Trinken und Rauchen ist untersagt.

§ 4

Ausschluss von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer gröblich gegen Vorschriften der Stadtarchivsatzung oder der Benutzungsordnung, wird er von Benutzungen beim Stadtarchiv ausgeschlossen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft